

Stellungnahme
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur
Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Düsseldorf, 03.07.2020

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 – 41

Telefax: 0211 38412 – 66

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Der Sozialverband VdK NRW e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bei der wir uns auf die Regelungen zur Barrierefreiheit von Denkmälern beschränken. Eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes in Bezug auf Barrierefreiheit ist wichtig, weil für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinnesbehinderungen sowie kognitiven Einschränkungen viele Baudenkmäler nur schwer oder gar nicht auffindbar, zugänglich und/ oder nutzbar sind. Dies gilt im Übrigen für einen Bevölkerungsanteil von ca. 21% der über 65 Jahre alten und älteren Menschen in NRW, deren Zahl in den nächsten Jahren noch deutlich ansteigen wird. Forderungen in Bezug auf bauliche oder organisatorische Änderungen werden von den Betreibern häufig reflexhaft mit dem Hinweis auf den Denkmalschutz abgewehrt. Auch ist das Vorurteil, Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit seien unüberbrückbare Gegensätze, nach wie vor weit verbreitet.

Aus unserer Sicht greifen die geplanten Änderungen zu kurz und bleiben hinter den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie den Regelungen anderer Bundesländer zurück.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 DSchG (Erlaubnispflichtige Maßnahmen) sieht vor, dass die Behörden „bei ihren Entscheidungen insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit zu berücksichtigen“ haben. Die Vorschrift zur Nutzung von Denkmälern erwähnt die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit mit keinem Wort. Insofern besteht die Aufgabe der Denkmalschutzbehörden nur darin, bei Umbaumaßnahmen eine Abwägung zwischen Denkmalschutz und weiterer – dem Denkmalschutz untergeordneter - Ziele zu treffen.

Die UN-BRK sieht dagegen eine aktive Rolle der öffentlichen Hand vor. Nach Artikel 30 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Orten kultureller Darbietungen (...) sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.“

Diesem Sicherstellungsauftrag werden die Denkmalschutzgesetze anderer Bundesländer eher, wenn auch nicht in vollem Umfang, gerecht.

§ 15 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz:

„Die untere Denkmalschutzbehörde soll mit den Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern Vereinbarungen über den freien Zugang zu unbeweglichen Kulturdenkmälern treffen, soweit diese hierfür geeignet sind. Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern soll im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, soweit dies mit Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals vereinbar ist, **barrierefrei** im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ermöglicht werden.“

§ 9 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt:

„(2) Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten (...) und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den **Belangen von behinderten Menschen** Rechnung zu tragen. Kulturdenkmale, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind **schrittweise barrierefrei** zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.“

Daraus ergeben sich für uns folgende Forderungen für eine Neufassung des Gesetzes:

1. **Ergänzung zu § 8 DSchG NRW:** „Bei der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den Belangen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Andere Kulturdenkmale, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind soweit schrittweise barrierefrei zu gestalten wie nicht das ursprüngliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal gegenüber dem Nutzungsinteresse überwiegt.“
2. **Ergänzung zu § 9 DSchG NRW:** „Für die Belange von Menschen mit Behinderung sind bei öffentlich zugänglichen Denkmalen angemessene Vorkehrungen zu treffen.“

Zur Erläuterung: Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen. Sie können aber im Einzelfall auch durch z.B. provisorische Lösungen die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen gewährleisten.

Wir bitten dringend darum, diese Überlegungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.